

Vollzug der Vorschrift über die Durchführung von überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen

Der Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Chemnitz vom 02.11.1991 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Chemnitz erlässt nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses aufgrund des Beschlusses vom 19.11.2016 gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 41 HwO, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 113 HwO die nachstehenden Vorschriften zur Durchführung von überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen:

1. Teilnahmeverpflichtung

Jeder Auszubildende, der in einem Ausbildungsverhältnis steht, für das die Handwerkskammer Chemnitz zuständig ist, ist verpflichtet, an den von der Handwerkskammer durchgeführten überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen teilzunehmen. Gleiches gilt, wenn eine Innung oder von der Handwerkskammer Chemnitz anerkannte Ausbildungsstätten mit Zustimmung der Handwerkskammer überbetriebliche Unterweisungsmaßnahmen durchführen.

Die Teilnahmeverpflichtung besteht auch, wenn mit Zustimmung der Handwerkskammer Chemnitz überbetriebliche Unterweisungsmaßnahmen in einem anderen Handwerkskammerbezirk durchgeführt werden.

Auf Antrag des Handwerkunternehmens (Ausbildenden) kann durch die Handwerkskammer Chemnitz eine Befreiung von der Teilnahmepflicht an den überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen erteilt werden, wenn die Unterweisung in handlungsorientierter und produktionsunabhängiger Form in einer geeigneten Lehrwerkstatt des Ausbildungsbetriebes unter ständiger Anleitung eines qualifizierten Ausbilders sowohl zeitlich als auch inhaltlich nach den anerkannten Unterweisungsplänen und in zeitlich zusammenhängender Lehrgangsform erfolgt. Zuständig für die Entscheidung ist die Handwerkskammer Chemnitz im Rahmen der laufenden Verwaltung. Die Handwerkskammer Chemnitz hört vor ihrer Entscheidung den Berufsbildungsausschuss an. Der Auszubildende trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

2. Freistellungsverpflichtung

Auszubildende, die nach Ziffer 1 zur Teilnahme an überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen verpflichtet sind, sind für die Dauer der Maßnahme vom Ausbildungsbetrieb freizustellen und von ihm zum Besuch der Unterweisungsmaßnahme anzuhalten.

3. Durchführung überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen

Die Handwerkskammer richtet auf der Basis dieses Beschlusses im Rahmen ihrer bestehenden Möglichkeiten zur Verbesserung und Ergänzung der betrieblichen Berufsausbildung sowie zur Anpassung an die technische Entwicklung überbetriebliche Unterweisungsmaßnahmen ein. Die Innungen oder von der Handwerkskammer Chemnitz anerkannte Ausbildungsstätten können mit Zustimmung der Handwerkskammer Chemnitz überbetriebliche Unterweisungsmaßnahmen durchführen.

Die überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen sind nach den anerkannten Unterweisungsplänen durchzuführen. Bestehen solche Unterweisungspläne nicht, werden die Inhalte der Maßnahmen durch die Handwerkskammer bestimmt.

Die von der Vollversammlung beschlossenen überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen werden in einer Übersicht zusammengefasst.

4. Kostentragungsverpflichtung

Der Auszubildende trägt die Kosten für die überbetriebliche Maßnahme einschließlich etwaiger Unterbringungskosten, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Er ist dem Maßnahmeträger gegenüber Gebührenschuldner. Die Höhe der Gebühren wird nach den Bestimmungen der Gebührenordnung des Maßnahmeträgers festgesetzt.

Die Gebühr kann auch bei unentschuldigtem Fehlen des Auszubildenden verlangt werden.

5. Ordnungsgeld

Gegen Auszubildende, die ihren Auszubildenden die Teilnahme an den Maßnahmen nicht ermöglichen, kann gemäß § 112 HwO ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

6. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis zur Gender-Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Handwerkskammer Chemnitz

Frank Wagner
Präsident

Markus Winkelströter
Hauptgeschäftsführer

Diese Regelung wurde am 08.12.2016 vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigt.